



Artenschutzrechtliche Prüfung

ASP Stufe I

Bebauungsplan Nr. 147 „, Düsseldorf / Donaustraße“

Verfasser:

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

E-Mail: mail@isr-haan.de



Gliederung

1. Einführung	1
2. Projektbeschreibung.....	1
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	1
2.2 Bestandssituation	4
2.3 Rechtliche Grundlagen	5
2.4 Fotodokumentation	7
3. Vorprüfung - ASP Stufe I	10
3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	10
3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	10
3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
3.2 Auswertung von Informationssystemen	12
3.3 Ortsbegehung.....	13
3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	14
3.5 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP - Stufe I	15
4. Quellen- und Literaturverzeichnis	17

1. Einführung

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat am 05.09.2018 die Aufstellungsbeschlüsse für die drei Bebauungspläne Nr. 146 „Karpendeller Weg / August-Burberg-Straße“, Nr. 147 „, Düsseldorf / Donaustraße“ und Nr. 148 „Düsseldorf / Heinestraße“ gefasst, die den bisherigen Bebauungsplan Nr. 7 „Karpendelle“ ersetzen sollen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für das Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans Nr. 147 „Düsseldorf / Donaustraße“ erarbeitet.

Das Ziel der Planung ist, dass der Bebauungsplan Nr. 147 zum einen den Ist-Zustand mit seiner umfangreichen bestehenden Bebauung planungsrechtlich sichert und gleichzeitig Erweiterungsmöglichkeiten für den Bestand sowie vereinzelte zusätzliche Baumöglichkeiten im Rahmen einer Nachverdichtung und unter Berücksichtigung des im aktuellen Baugesetzbuch enthaltenen Grundsatzes "Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Außenflächen" schafft. Zudem sollen veraltete textliche Festsetzungen an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP).

Die Vorgehensweise für die artenschutzrechtliche Betrachtung folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)¹ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben².

2. Projektbeschreibung

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 - Karpendelle. Es liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 17, hat eine Größe von ca. 8,3 ha und wird wie folgt begrenzt (im Uhrzeigersinn):

- im Norden durch die bis zum Verlauf der westlichen Grenze des Düsseldorf verlängerte südliche Grenze des Grünzuges sowie die nördliche Grenze der Grundstücke Rheinstraße Nr. 42,
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücke Rheinstraße Nr. 42, die westliche Grenze des Grundstücks Rheinstraße Nr. 40, der nördlichen und westlichen Grenze des Wendehammers Rheinstraße bis zur östlichen Grenze des Fußweges zwischen der Rheinstraße und dem Fußweg Oderstraße (Flurstück 6017),

¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011).

- im Süden durch die nördliche Grenzen des Fußweges Oderstraße, der Oderstraße (einschließlich des Wendehammers) bis zum Düsseldorf, verlängert bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 3512 (Teil der Grünfläche angrenzend an Garagen südlich Grundstück Düsseldorf Nr. 115), der südlichen Grenzen dieses Flurstücks, des Grundstücks Düsseldorf Nr. 115 sowie des Flurstücks 3469,
- im Westen und der westlichen Grenze Grundstücke Düsseldorf Nr. 115 - 141 bzw. der daran angrenzenden rückwärtigen Gartenflächen (dies entspricht den westlichen Grenzen der Flurstücke 3469, 3470, 3471, 3472, 3996, 3473, 3474, 3475, 3476), verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 3947, sowie der westlichen Grenzen der Flurstücke 3947, 3645, 3647, 3727 (Grundstücke Düsseldorf Nr. 147 - 149) sowie der Flurstücke 3728, 3729 bis zum Verlauf der westlichen Grenze des Düsseldorf.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes kann der nachfolgenden Abbildung 2 entnommen werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder FFH-Gebiet. Auch sind für das Plangebiet keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Flächen des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalen verzeichnet. Unmittelbar westlich an die bestehenden Wohngrundstücke am Düsseldorf grenzen jedoch im Laubachtal das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet (LSG-4707-0001) sowie das Naturschutzgebiet (NSG-ME-037) an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) zum Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgut „Laubachtal“ (Quelle: Geoportal NRW, Geschäftsstelle IMA GDI.NRW, c/o Bezirksregierung Köln, erg. ISR)

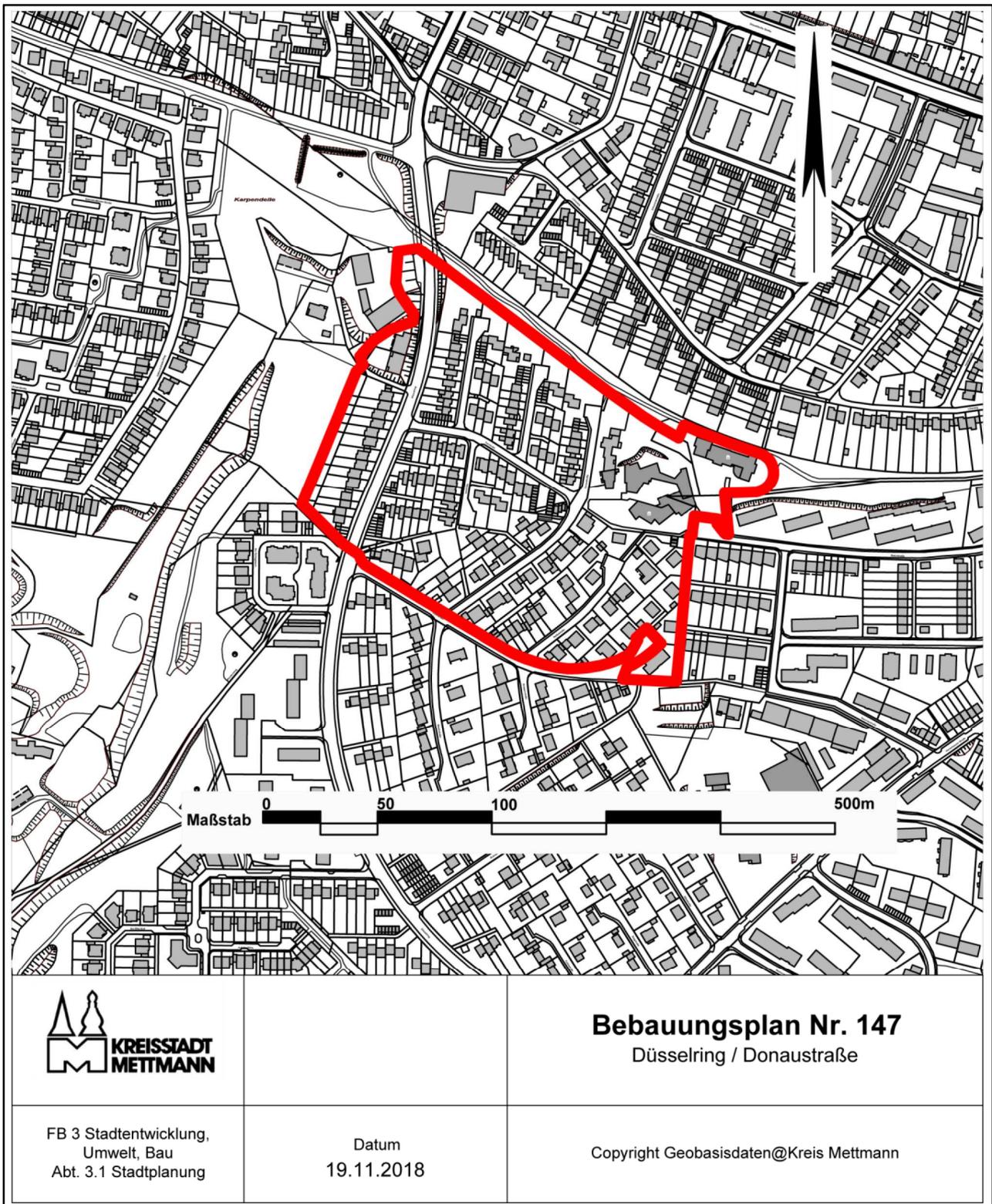


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (rot) - (Quelle: Geobasisdaten Kreis Mettmann)

2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt in einem Wohnsiedlungsbereich westlich der Mettmanner Innenstadt, bestehend aus einer lockeren Wohnbebauung und Gebäuden zur Gemeinbedarfsnutzung (Kindergarten, CVJM Mettmann).

Das Siedlungsbild ist überwiegend durch kleinteilige Gebäudestrukturen und Grundstücke geprägt, die vorwiegend aus versetzten Reihenhausgruppen, aber auch aus Doppel- und Einzelhäusern sowie deren Gartenflächen bestehen.

Der nördliche Siedlungsrand grenzt an eine öffentliche Grünfläche an, in der ein Fuß-/Radweg vom Düsseldorf bis zur Straße Am Kolben verläuft. Entlang des Weges befinden sich Wiesenflächen mit größeren Gehölzgruppen aus etablierten Baum- und Strauchbeständen. Im Bereich der Grünachse befindet sich auch ein Kindergarten sowie das Gelände des CVJM Mettmann.

Die Gärten der Grundstücke westlich des Düsseldorf grenzen unmittelbar an die Wiesenflächen des Landschaftsschutzgebietes Laubachtal an. Die in den rückwärtigen Gärten vorhandenen Hecken, Bäume und Sträucher bilden eine kompakte Grünkulisse, welche den Siedlungsbereich zum angrenzenden Landschaftsraum des Laubachtals hin abschirmt.



Abb. 3: Luftbild (©GeoBasis NRW, Geoportal NRW, Geschäftsstelle IMA GDI.NRW, c/o Bezirksregierung Köln, erg. ISR)

2.3 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einem Schutz durch die genannten Kategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten, sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:** Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:** Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:** Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4707 (Mettmann) 2. Quadranten, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung eine Ortsbegehung im Februar 2018 in gebührendem Maße berücksichtigt wurden.

2.4 Fotodokumentation



Abbildung 2: Blick von der Hubertustraße aus Richtung Westen in die Wohnsiedlung entlang der Oderstraße, der südlichen Plangebietsgrenze



Abbildung 3: Wohnbebauung an der Neissestraße



Abbildung 4: Wohnbebauung im zentralen Plangebiet entlang der Donaustraße mit Blick aus Richtung Süden



Abbildung 5: Gebäude und Stellplatzanlage der CVJM Mettmann am Ende der Donaustraße



Abbildung 6: Wohnbebauung an der Innstraße mit Blick Richtung Süden



Abbildung 7: Wohnbebauung mit Garagen an der Isarstraße Ecke Hubertusstraße

3. Vorprüfung - ASP Stufe I

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- und Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4707/2 (Mettmann) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und ggf. im Rahmen Begehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Durch den Bebauungsplan Nr. 147 werden nur in geringem Maße Neuversiegelungen vorbereitet. Da die bauliche Erschließung überwiegend über bereits bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgen soll und die Flächeninanspruchnahme nur temporär erfolgt, wird nicht mit einer erheblichen baubedingte Beeinträchtigung im Zuge der Planung gerechnet.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindliche Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzenden Verkehrsflächen sowie die Siedlungsstrukturen bereits vorbelastet ist, gehen von diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zusätzlich können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Die grundsätzlichen Lebensraumstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Allerdings ist das Plangebiet weitestgehend baulich geprägt, sodass nur in einem geringen Umfang Nachverdichtungen stattfinden können.

Im Rahmen der Planung wird eine Nachverdichtung und somit eine Neuversiegelung von derzeit unversiegelten Baulücken planerisch vorbereitet. Dies stellt ein Angebot dar, welches nicht zwingend umzusetzen ist. Die Umsetzung ergänzender Bauvorhaben wird tendenziell im Bereich von Baulücken oder größeren Garten- und Vorgartenbereichen stattfinden, wodurch siedlungstypische Rasen- und Beetflächen sowie vereinzelte Gehölzstrukturen (Ziersträucher, Bäume) betroffen sein werden. Von einer essenziellen Bedeutung dieser Strukturen als Nahrungs- und Nisthabitat oder Quartiere ist nicht auszugehen.

Ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten im Bereich dieser Bestände kann im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) ausgeschlossen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dies eine Momentaufnahme darstellt. Im Zuge von Abbruch- und/oder Baugenehmigungsverfahren, die ja zu einem derzeit nicht bestimmten Zeitpunkt stattfinden können, sind die betroffenen Objekte und Grundstücksflächen nochmals auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu untersuchen, um in diesem Zuge artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Gehölzrodungen und Baumfällungen sind zudem außerhalb der Brutzeiträume von Vögeln entsprechend den im § 39 BNatSchG definierten Zeiträumen vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert.

Das Plangebiet stellt im Bestand aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen nur in geringem Maße ein potenzielles Trittsteinbiotop der Siedlungsflächen dar. Aufgrund der vorhandenen Gartenflächen sowie Baum-, Strauch- und Heckenstrukturen kann eine Lebensraumfunktion für an den Siedlungsraum angepasste Tierarten wie Fledermäuse, Vögel nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da durch die Planung diese Freiraumstrukturen nicht beeinträchtigt werden und auch die Nutzung des Plangebietes nicht erheblich verändert wird, wird durch den Bebauungsplan Nr. 147 keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch die bestehende Wohnnutzung gehen betriebsbedingte Lärmimmissionen aus (z. B. Individualverkehr). Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblich Belastung hinaus gehen und das Plangebiet auf diese Weise bereits im Bestand vorbelastet ist, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die Planung zu rechnen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist nicht mit einer erheblichen Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegebeleuchtung zu rechnen. Diese Emissionen gehen nicht über die im Siedlungsbereich übliche Grundbelastung hinaus, sodass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Allerdings stellt sich das Plangebiet als ruhige Wohngegend dar, wo besonders zu Flugzeiten nicht mit einem starken Verkehrsaufkommen und hohen Geschwindigkeiten zu rechnen ist.

Im Zuge der Planung erhöht sich das Kollisionsrisiko für Tierarten im Plangebiet nicht erheblich.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird dennoch empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätze mit LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten vermieden werden.

3.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4707 (Mettmann), 2. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4707/2 (Mettmann) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Nyctalus noctula	Abendsegler	G		Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G		Na	FoRu!
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G		Na	
Accipiter nisus	Sperber	G		Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	G		(Na)	
Asio otus	Waldohreule	U		Na	
Athene noctua	Steinkauz	S		(FoRu)	FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	G		Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G		Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U↓		Na	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	U		Na	FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	U↓		(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	G		Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	G		Na	FoRu!
Amphibien					
Triturus cristatus	Kammolch	U		(Ru)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

3.3 Ortsbegehung

Eine Relevanzbegehung zur Überprüfung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen und –strukturen erfolgte im Februar 2018. Bei der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten oder Anzeichen auf ein Vorkommen dieser Arten wie Nester, Nahrungsreste, Baumhöhlen oder Vergleichbares im Gebiet nachgewiesen werden. Der Baumbestand weist, soweit zugänglich, keine Baumhöhlen oder andere Nischen- und Spaltenverstecke auf, die als Quartier von Fledermäusen angenommen werden könnten. Eine Funktion der abgehenden Großbäume als Quartierstandort ist jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Dem Siedlungsgrün kann in geringem Maße eine Funktion als Jagdrevier von planungsrelevanten Vogel- oder Fledermausarten zukommen. Zudem weißt das

Plangebiet eine Funktion als Brutrevier von sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, etc. auf.

3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und dem Ergebnis der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Nach den Angaben des LANUV sind im Bereich des Messtischblattquadranten 2 Fledermausarten gelistet, wenngleich dies oftmals im Bestand abweichend ist. Primär für die Zwergfledermaus kann ein Vorkommen nicht in Gänze ausgeschlossen werden, da diese Art eine Gebäudefledermaus ist, die in strukturreichen Landschaften, aber vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden.

Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als erweitertes Jagdrevier ist nicht auszuschließen. Da jedoch nur geringfügige Eingriffe in die Bestandsflächen vorbereitet werden ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Des Weiteren finden sich im Umfeld ausreichend Jagdhabitats für Zwergfledermäuse und Abendsegler. Das Auslösen von Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG kann somit mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Tiergruppe der Säugetiere ausgeschlossen werden.

Durch den Bebauungsplan werden Nutzungsänderungen vorbereitet, sodass tiefergehende Untersuchungen im Einzelfall (bspw. vor Baumfällungen, Gebäudeabbruch oder im Zuge von Baugenehmigungsverfahren) erfolgen müssen. Durch den Bebauungsplan werden Angebote zur Erweiterung von Gebäuden oder zur Überbauung von derzeit baulich ungenutzten Grundstücken vorbereitet. Wann entsprechende An-, Um- oder Neubauten erfolgen ist hierbei jedoch offengelassen, sodass tatsächliche Auswirkungen auf die Fauna im Einzelfall zu bestimmen sind.

Vögel

Für einige der in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten kann aufgrund der Lebensraumansprüche ein Vorkommen im Plangebiet bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Hierunter fallen beispielsweise Arten mit einer starken Bindung an Wald-, Gewässer- und/oder Offenlandbiotope.

Die Biotopstrukturen im Plangebiet bedienen mitunter die Lebensraumansprüche von Arten wie Sperber, Turmfalke, Waldohreule und bedingt auch Waldkauz. Im Rahmen der Relevanzbegehung konnten keine Horste oder Baumhöhlen gesichtet werden, die auf eine Brutnutzung dieser Arten rückschließen lassen. Durch die im Zuge des Bauleitplanverfahrens ermöglichten baulichen Nachverdichtungen, im bestehenden Siedlungsgefüge, ist keine Überplanung bzw. keine erhebliche Beeinträchtigung essenzieller Lebensraumstrukturen für die im MTB 4707/2 gelisteten Vogelarten zu erwarten. Im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes befinden sich adäquate Biotopstrukturen, die als Ausweichmöglichkeiten dienen können.

Vorkommen der nicht-planungsrelevanten Arten wie beispielsweise Rotkehlchen, Amseln, Meisen, Heckenbraunellen oder anderen ubiquitären Arten (sog. „Allerweltsarten“) sind anzunehmen. Um Verbotstatbestände für diese Arten zu vermeiden sind Gehölzstrukturen außerhalb des Hauptbrutzeitraumes zu roden.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind unter Beachtung eines Fällzeitraumes außerhalb des Hauptbrutzeitraumes (Fällungen vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres) für die Tiergruppe der Vögel mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Da jedoch durch den Bebauungsplan Nr. 147 lediglich Angebote für einer geordneten Nachverdichtung und baulichen Erweiterung vorbereitet werden, sind im Rahmen von Fäll-, Abbruch- oder Baugenehmigungsverfahren Prüfungen für den jeweiligen Einzelfall durchzuführen, um letztendlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG in Gänze ausschließen zu können.

Amphibien / Reptilien

Eine Bedeutung des Plangebietes und seiner Lebensraumstrukturen für Amphibien und Reptilien ist aufgrund der Biotopstruktur und den Wanderbarrieren für diese Gruppen auszuschließen. Höherwertige Laichgewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können bereits im Vorfeld für diese Gruppen ausgeschlossen werden, sodass hier keine tiefergehenden Untersuchungen zu erbringen sind.

3.5 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP - Stufe I

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 16 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in dem Messtischblatt 4707/2 gelistet.

Das Plangebiet wird im Bestand durch Siedlungsflächen mit überwiegend intensiv gepflegten Gärten sowie Straßenverkehrsflächen genutzt.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen im Rahmen einer Ortsbegehung und dem potenziellen Arteninventar des LANUV-Messtischblattes kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Rahmen der ASP Stufe I mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Da jedoch der Bebauungsplan Nr. 147 lediglich Angebote für eine bauliche Erweiterung oder der Nutzung von Baulücken schafft, können keine zeitlichen Auswirkungen abgeschätzt werden.

Um mit Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind folglich für den Einzelfall im Rahmen von Fällgenehmigungen, Abbruchgenehmigungen und Baugenehmigungen artenschutzrechtlicher Untersuchungen, insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse, durchzuführen.

Allgemein festzuhalten ist darüber hinaus die zeitliche Begrenzung von Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres, um das Brutgeschäft von Vögeln nicht zu beeinträchtigen.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Artenschutzes nicht abzulehnen. Jedoch sind ergänzende Untersuchungen im Rahmen von Fällgenehmigungen, Abbruchgenehmigungen und Baugenehmigungen von Nöten. Dies begründet sich daraus, dass durch den Bebauungsplan Nr. 147 zwar für die Baunutzung von Baulücken und die bauliche Erweiterung von Bestandsgebäuden planungsrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, jedoch hierfür keine zeitlichen Begrenzungen vorgegeben werden.

Somit ist eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten auf den betroffenen Grundstücken und den Gebäuden nicht in Gänze auszuschließen.

Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren sind für den Einzelfall Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

4. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT 17.04.2018

LNATSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 01. JANUAR 2018

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFFEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER:

[WWW.GEOPORTAL.NRW.DE](http://www.geoportal.nrw.de)

[WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE](http://www.tim-online.nrw.de)

Haan, 19.02.2019

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott
Landschaftsarchitekt AKNW

B.Sc. Roman Behrendt
Umweltschutzingenieur

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan